

Verein „Mondo Magico“

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Mondo Magico“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Luzern. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereines ist die Führung einer Kindertagesstätte.

Diese Kindertagesstätte soll Kindern ab 4 Monate – in der Regel bis zum Schuleintritt - eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heisst: Die Kindertagesstätte soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.

Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Der Verein verfolgt keine finanziellen Gewinnabsichten.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften, welche die Ziele und Interessen des Vereines unterstützen wollen, offen. Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen, auf den Termin der Generalversammlung fälligen Beitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch den Tod
- bei Nichtbezahlen von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen
- durch Ausschluss aus dem Verein (wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann dieses von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung).

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereines einsetzen. Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereines werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Stiftungsbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Evtl. Gemeindebeiträge resp. Beiträge der Stadt Luzern
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnerinnen
- Subventionen vom Bund (Anschubfinanzierung)
- Schenkungen, Spenden oder andere Zuwendungen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Eltern- und Mitgliederbeiträge und des Reglements.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich angekündigt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die

Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und die Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Leiterin der Kindertagesstätte nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereines und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Leitung der Kindertagesstätte übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstands beziehen keinen Lohn. Sie haben allenfalls Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

9. Zeichnungsrecht

Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien.

10. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereines sein müssen. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen

müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Mai 2012 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Juli 2009 und treten sofort in Kraft.

Luzern, 22. Mai 2012

Die Präsidentin

Angela Burchard

Die Geschäftsführerin

Rosetta De Luca